

Anlage 1

Vergütungsvereinbarung zum Vertrag gem. § 132 b SGB V i.V. mit § 37a SGB V über die einheitliche Versorgung mit Leistungen der Sozialtherapie im Saarland

Vergütungsvereinbarung

zwischen

dem folgenden Leistungserbringer:

..

für die

Praxis für Sozialtherapie ..

und

den nachfolgend genannten Krankenkassen

- **Ersatzkassen:**
 - Techniker Krankenkasse (TK)
 - BARMER
 - DAK-Gesundheit
 - Kaufmännische Krankenkasse – KKH
 - Handelskrankenkasse (hkk)
 - HEK - Hanseatische Krankenkasse
- gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek), vertreten durch
den Leiter der vdek-Landesvertretung Saarland, Saarbrücken
- **IKK Südwest**

wird folgende **Vergütungsvereinbarung** geschlossen:

§ 1
Höhe der Vergütung

1. Die Soziotherapieeinheit umfasst 60 Minuten. Soziotherapie kann auch in kleineren Zeiteinheiten erbracht werden. In diesen Fällen erfolgt die Vergütung entsprechend anteilig. Diese wird wie folgt vergütet:

Positionsnummer	Einzelbehandlung
2001610	60 Min.: 42,57 €

2. In besonderen Fällen kann Soziotherapie auch in gruppentherapeutischen Maßnahmen erbracht werden. Bei gruppentherapeutischen Maßnahmen umfasst die Soziotherapieeinheit 90 Minuten. Die Vergütung hierfür beträgt:

Positionsnummer	Gruppenbehandlung 90 Minuten
2002610	2 Teilnehmer: je 31,93 €
2002611	3 Teilnehmer: je 21,29 €
2002612	4 Teilnehmer: je 15,97 €
2002613	5 Teilnehmer: je 12,77 €
2002614	6 Teilnehmer: je 10,64 €
2002615	7 Teilnehmer: je 9,12 €
2002616	8 Teilnehmer: je 7,98 €
2002617	9 Teilnehmer: je 7,10 €
2002618	10 Teilnehmer: je 6,39 €
2002619	11 Teilnehmer: je 5,81 €
2002620	12 Teilnehmer: je 5,32 €

3. Für die Fahrt im Zusammenhang mit der Abgabe der Leistungen der Soziotherapie im häuslichen/sozialen Umfeld des Versicherten wird eine Besuchspauschale gewährt. Die Vergütung hierfür beträgt:

Positionsnummer	Hausbesuchspauschale
2009694	5,48 € (bis 15 km einfache Entfernung)
2009695	7,69 € (über 15 km einfache Entfernung)

4. Mit den vorgenannten Vergütungssätzen sind alle vertraglichen Leistungen abgegolten. Zuzahlungen von Patienten für die vertragsmäßig abgegoltenen Leistungen darf der soziotherapeutische Leistungserbringer weder fordern noch annehmen.

§ 2
Inkrafttreten, Kündigung

1. Die Vereinbarung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Die Laufzeit gilt bis 31.12.2018.

2. Die Vereinbarung kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende gekündigt werden. Die gekündigte Vereinbarung bleibt über den Kündigungstermin für die Vertragsparteien verbindlich, bis sie durch eine neue vertragliche Regelung ersetzt wird.

§ 3 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig sein oder durch gesetzliche Neuregelungen ganz oder teilweise unwirksam werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Sollte dies der Fall sein, so verständigen sich die Vertragsparteien unverzüglich über notwendige Neuregelungen.

Saarbrücken, den

Träger

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
Der Leiter der vdek-Landesvertretung
Saarland, Saarbrücken

IKK Südwest, Saarbrücken